



Zu § 10 soll es im Anfang heißen:

„Auf Zurückstellung haben in Friedenszeiten Anspruch“.

Zu § 30 soll es heißen anstatt:

„bei der Aushebungscommission“: „bei der Ortsobrigkeit“.

Zu § 36 soll im Eingange statt des Wortes:

„betreffenden“ das Wort „gewählten“ gesetzt werden.

Zu § 38 soll der Schlusssatz von § 43 übergetragen werden, dergestalt, daß es nach den Worten:

„nicht zurückgewiesen werden“ heißt: „und haben das Recht, den Truppentheil, bei welchem sie eintreten wollen, sich frei zu wählen“.

Zu § 39 soll es auf der 2. Zeile anstatt:

„Amtshauptmannschaft oder Aushebungscommission“ heißen: „Kreisprüfungscommission (§ 61).“

§ 41 soll folgende Fassung erhalten:

Dieser besonderen Prüfung sind nicht unterworfen:

- I. alle diejenigen, welche sich im Besitze des vorschriftsmäßigen Reisezeugnisses eines inländischen Gymnasiums oder einer nach dem Regulativ vom 2. Januar 1860 organisirten inländischen Realschule befinden,
- II. a) die Studirenden der Fachschulen der polytechnischen Schule zu Dresden,
- b) die Schüler der Sächsischen Landesschulen und Gymnasien aus der ersten und zweiten Classe, aus der letzteren jedoch nur insofern sie wenigstens ein halbes Jahr darin gefessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben,
- c) die aus der ersten und zweiten Division des Kadettenhauses und der Artillerieschule entlassenen jungen Leute, jedoch bezüglich der zweiten Divisionen mit der vorstehend unter b. bemerkten Beschränkung;